

27.02.02**Antrag****des Freistaates Sachsen**

**Entwurf eines Gesetzes über die Entsorgung von Altfahrzeugen
(Altfahrzeug-Gesetz –AltfahrzeugG)**

Punkt 30 der 773. Sitzung des Bundesrates am 1. März 2002

Zu Art. 3 Nr. 4 (§ 3 Abs. 1 AltfahrzeugV):

In Art. 3 Nr. 4 ist in § 3 Abs.1 nach Satz 2 folgender Satz 3 zu ergänzen:

„Der Hersteller hat gegenüber dem Käufer in der Neuwagenrechnung den Betrag für die umweltgerechte Altautoentsorgung gesondert auszuweisen.“

Begründung:

Es entspricht dem Prinzip der Herstellerverantwortlichkeit und des Wettbewerbs, dass Hersteller am Markt um möglichst innovative Entsorgungstechniken konkurrieren, so dass die Konzeption besonders recycling-freundlicher Kfz durch den Käufer honoriert werden kann. Voraussetzung dafür ist jedoch zunächst Transparenz über die im Kaufpreis enthaltenen Kosten für die Entsorgung des Neuwagens. Innovative Unternehmen, die durch die Konstruktion besonders abfallarmer Kfz oder durch die Nutzung besonders günstig zu verwertender Werkstoffe bei der Entsorgung Kosten einsparen bzw. sogar Erlöse erzielen, können diese Vorteile an die Käufer weitergeben und dadurch einen Wettbewerbsvorteil erreichen. Durch die angemessene Kostenentlastung der Hersteller über die Einbeziehung des Erstkäufers in die Kosten der Entsorgung entstehen ökologisch und ökonomisch wirkungsvolle Regelkreise.

Die Änderung führt die dafür notwendige Transparenz herbei und schafft gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Hersteller.

Ausgeliefert am 28. FEB. 2002